



**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung des Marktes Schneeberg  
über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofssatzung – FS) vom 28.05.2025**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

Die Friedhofssatzung (FS) des Marktes Schneeberg vom 01. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Abs. 3 (Grabarten) wird ersetzt:**

*Bisher:*

*In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 6 Urnen) erfolgen*

durch

Die Einzelgrabstätten können mit insgesamt vier Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens eine Erdbestattung tief und eine Erdbestattung in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Nach einer Urnenbeisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist keine weitere Erdbestattung an gleicher Stelle möglich.

**2. § 10 Abs. 4 (Grabarten) wird ersetzt:**

*Bisher:*

*In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei Dreifach- und Vierfachgrabstätten gilt die Anzahl entsprechend. In Doppelgrabstätten, Dreifach- und Vierfachgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 9 Urnen) erfolgen.*

durch

Die Doppelgrabstätten können mit insgesamt sechs Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens zwei Erdbestattungen tief und zwei Erdbestattungen in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

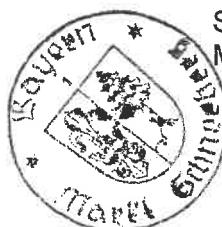
Die Dreifachgrabstätten können mit insgesamt sechs Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens drei Erdbestattungen tief und drei Erdbestattungen in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Die Vierfachgrabstätten können mit insgesamt acht Bestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegt werden. Darin enthalten sind höchstens vier Erdbestattungen tief und vier Erdbestattungen in Normaltiefe und/oder Urnenbestattungen bis zur maximalen Belegungszahl.

Nach einer Urnenbeisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist keine weitere Erdbestattung an gleicher Stelle möglich

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Schneeberg, 08.08.2025  
MARKT SCHNEEBERG

(Repp)

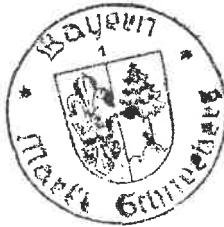
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.08.2025 im Rathaus Schneeberg -Hauptverwaltung- zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus und an allen Bekanntmachungstafeln des Marktes Schneeberg (§32 der Geschäftsordnung) hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.08.2025 angeheftet und am 15.09.2025 wieder abgenommen.



Schneeberg, 15.09.2025  
MARKT SCHNEEBERG

(Repp)

1. Bürgermeister